



Urteil vom 6. Januar 2020

Besetzung

Richterin Daniela Brüscheiler (Vorsitz),
Richterin Christa Luterbacher,
Richter Simon Thurnheer;
Gerichtsschreiberin Susanne Burgherr.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
B. _____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch lic. iur. LL.M. Tarig Hassan,
Advokatur Kanonengasse,
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl) zugunsten von
C. _____, geboren am (...), Eritrea (zurzeit in Äthiopien);
Verfügung des SEM vom 5. September 2019 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer suchte am 19. Dezember 2008 in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügung vom 21. Februar 2011 stellte das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute: SEM) fest, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, und es gewährte ihm in der Schweiz Asyl.

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen des Asylverfahrens zu Protokoll, er sei, nachdem er aus dem eritreischen Militärdienst desertiert sei, im (...) 2006 illegal aus seinem Heimatland ausgereist. Er sei ledig und Vater eines Sohnes namens C._____, der am (...) zur Welt gekommen sei und bei der Mutter lebe.

B.

B.a Mit Eingabe vom 21. Juli 2011 reichte der Beschwerdeführer für die Beschwerdeführerin und C._____ Asylgesuche aus dem Ausland ein und beantragte, ihnen sei die Einreise in die Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen. Er gab an, die Beschwerdeführerin sei seine Verlobte. Sie hätten von 2002 bis zu seiner Ausreise aus Eritrea im Jahr 2006 zusammengelebt. C._____ sei ihr gemeinsamer Sohn und am (...) zur Welt gekommen. Mit Schreiben vom 15. November 2011 teilte er ergänzend mit, die Beschwerdeführerin halte sich seit anfangs September 2011 in Äthiopien auf. C._____ habe sie bei der (Verwandten) in Eritrea zurückgelassen.

B.b Mit Verfügung vom 4. Januar 2012 bewilligte das BFM die Einreise der Beschwerdeführerin und des Kindes C._____ zwecks Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz.

B.c Am 27. März 2012 reiste nur die Beschwerdeführerin in die Schweiz ein und ersuchte hierzulande um Asyl. Mit Verfügung vom 26. Februar 2013 stellte das BFM fest, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, und es gewährte ihr in der Schweiz Asyl.

B.d Mit Schreiben vom 30. September 2015 teilte das SEM dem Beschwerdeführer mit, es prüfe, ob die asylrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise von C._____ in die Schweiz noch gegeben seien. Es gewährte ihm hierzu das rechtliche Gehör.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 führte der Beschwerdeführer aus, C._____ habe Eritrea bisher nicht verlassen. Er lebe weiterhin bei der

(Verwandten). Der Wunsch nach einem Zusammenleben sei aber nach wie vor gegeben.

B.e Am 26. Oktober 2015 schrieb das SEM die Einreisebewilligung für C._____ vom 4. Januar 2012 als gegenstandslos geworden ab.

C.

Mit Schreiben vom 6. März 2019 reichten die Beschwerdeführenden ein Gesuch um Familienzusammenführung zugunsten von C._____ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG ein.

Sie machten erneut geltend, C._____ sei ihr gemeinsamer Sohn. Nachdem sich die politische Lage verändert habe, habe er Eritrea nun verlassen können. Er halte sich seit zwei Monaten in Äthiopien in der Obhut von Bekannten auf. Sie stünden in wöchentlichem telefonischen Kontakt.

D.

D.a Am 10. April 2019 forderte das SEM die Beschwerdeführenden auf, Fragen zur Beziehung zu C._____ zu beantworten und zwecks Nachweises des Verwandtschaftsverhältnisses einen DNA-Test durchzuführen.

D.b In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2019 erklärten die Beschwerdeführenden, der Beschwerdeführer habe C._____ nach der Geburt wegen des Militärdienstes nur zwei oder drei Mal bei kurzen Besuchen gesehen. Die Beschwerdeführerin habe bis zu ihrer im Jahr 2011 erfolgten Ausreise aus Eritrea mit C._____ zusammengelebt. C._____ habe von 2011 bis 2019 die Schule besucht. Nachdem sie einer Bekannten namens D._____ Geld gegeben hätten, habe C._____ mit dieser im Januar 2019 nach Äthiopien gehen können. Sie hätten nun fast täglich telefonischen Kontakt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 teilten die Beschwerdeführenden ergänzend mit, C._____ und D._____ befänden sich mittlerweile nicht mehr in einem Flüchtlingslager, sondern würden nun zusammen in Addis Abeba leben.

D.c Das Abstammungsgutachten vom 26. August 2019 bestätigte die Vaterschaft des Beschwerdeführers. Hingegen ergab der DNA-Test, dass die Beschwerdeführerin nicht die Mutter von C._____ ist.

E.

Mit Verfügung vom 5. September 2019 – eröffnet am 9. September 2019 – lehnte das SEM das Familienzusammenführungsgesuch ab und bewilligte die Einreise von C._____ in die Schweiz nicht.

Zur Begründung führte es an, angesichts des Ergebnisses des DNA-Tests sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wiederholt falsche Angaben gemacht und die am 4. Januar 2012 erteilte Einreisebewilligung erschlichen habe. Wären die tatsächlichen Umstände bekannt gewesen, wäre die Einreisebewilligung nicht erteilt worden. Zwar sei die Vaterschaft des Beschwerdeführers erwiesen, aber offensichtlich habe im Ausreisezeitpunkt keine Lebensgemeinschaft mit der aktuellen Lebensgefährtin und dem Sohn bestanden. Das Kind sei zudem erst kurz vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea geboren worden und er habe es nur zwei oder drei Mal kurz gesehen. Auch wenn das Kind längere Zeit bei Familienangehörigen gelebt habe, ändere dies nichts daran, dass die zentrale Voraussetzung für die Familienzusammenführung – eine bereits vor der Flucht bestehende Familiengemeinschaft – nicht erfüllt sei. Im Übrigen sei auch nicht klar, wer die Kindsmutter sei und ob der Beschwerdeführer überhaupt das Sorgerecht habe. Es sei somit von besonderen Umständen auszugehen, die gegen die Familienzusammenführung sprechen würden.

F.

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2019 erhoben die Beschwerdeführenden durch den rubrizierten Rechtsvertreter beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Sie ersuchten um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 5. September 2019, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von C._____ und Gewährung des Familienasyls gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG sowie um Bewilligung der Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an C._____ gestützt auf Art. 8 EMRK. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchten sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Sie brachten im Wesentlichen vor, sie hätten bisher aus Angst, dass die Familienzusammenführung bei Offenlegung der wahren Umstände nicht bewilligt würde, nicht gewagt, die wahre Mutterschaft offenzulegen. Bei der leiblichen Mutter von C._____ handle es sich um E._____, die Jugendliebe des Beschwerdeführers. Im Jahr 2002 hätten die Beschwerdeführenden sich kennengelernt und seither in einer festen Partnerschaft gelebt. Als der Beschwerdeführer sich (...) während eines Urlaubs vom Militärdienst in sein Heimatdorf begeben habe, sei es zu einem Wiedersehen mit E._____ gekommen. Aus dieser Begegnung sei der am (...) geborene Sohn C._____ hervorgegangen. Die Beschwerdeführerin habe von dem Seitensprung des Beschwerdeführers gewusst und das Kind akzeptiert. Nachdem E._____ am (...) verstorben sei, sei C._____ von der

(Verwandten) grossgezogen worden. Nach der Ausreise des Beschwerdeführers sei die Beschwerdeführerin an ihrem Wohnort von den Militärbehörden belästigt worden, weshalb sie beschlossen habe, fortan mit der zukünftigen Schwiegermutter und dem Sohn des Beschwerdeführers zusammenleben. Sie habe schon bald die mütterlichen Aufgaben übernommen und die Familie habe beschlossen, C. _____ nichts von den Umständen seiner Zeugung und vom Tod seiner leiblichen Mutter zu sagen; er glaube bis heute, die Beschwerdeführerin sei seine leibliche Mutter. Die Beschwerdeführerin sei daher als Stief- oder Adoptivmutter zu bezeichnen und Stief- oder Adoptivkinder seien zur Kernfamilie zu zählen.

Die Familiengemeinschaft sei bereits vor der Flucht begründet worden. Dass es dem Beschwerdeführer aufgrund des Militärdiensts nur zwei- bis dreimal möglich gewesen sei, C. _____ zu besuchen, dürfe ihm nicht zur Last gelegt werden. Auch bedeute die geringe Anzahl nicht, dass er bei den Besuchen keine tiefe Beziehung zu seinem Sohn hätte aufbauen können. Vielmehr seien diese das Fundament der trotz grosser Distanz gelebten Vater-Kind-Beziehung. Seine Ausreise aus Eritrea sei zudem nicht freiwillig, sondern aus asylrelevanten Gründen erfolgt. Von der Schweiz aus habe er den Kontakt mittels Anrufen aufrechterhalten und er habe veranlasst, dass sein Sohn immer betreut worden sei. Zunächst habe die (Verwandte) die Betreuung übernommen, später die Beschwerdeführerin, die C. _____ wie einen eigenen Sohn behandelt habe. Er stehe mit C. _____ bis heute in telefonischem Kontakt. Auch die Beschwerdeführerin pflege seit ihrer Einreise in die Schweiz die innige Beziehung zu C. _____ weiter. Sie würden ihn nach Möglichkeit auch finanziell unterstützen. Äthiopien sei für C. _____ ein fremdes Land. Er befinde sich dort mit einer Bekannten der Familie, mithin nicht in Begleitung einer engen Bezugsperson, und könne dort auch nicht zur Schule gehen. Selbst wenn er nach Eritrea zurückkehren würde, wäre seine Betreuungssituation nicht gesichert, da sich der Gesundheitszustand der (Verwandten) altersbedingt verschlechtert habe. Es sei sowohl von einer intakten Vater-Kind-Beziehung als auch von einer gelebten Stiefmutter-Kind-Beziehung auszugehen. Angesichts ihres Flüchtlingsstatus sei es ihnen nicht möglich, ihr Familienleben in Eritrea zu führen, und ein Drittstaat, der dafür in Frage käme, sei nicht ersichtlich. Zudem sei die momentane Situation dem Kindeswohl abträglich und C. _____ sei gestützt auf Art. 8 EMRK eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erteilen.

Der Eingabe lagen nebst Unterlagen zur finanziellen Situation der Beschwerdeführenden eine UNHCR-Registrierungsbescheinigung betreffend

C._____ vom 19. März 2019 und ein englischsprachiges Schreiben der Beschwerdeführenden vom 27. September respektive 1. Oktober 2019 bei.

G.

Am 10. Oktober 2019 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der Beschwerde.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 21. Oktober 2019 wies die Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels prozessualer Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ab. Sie forderte die Beschwerdeführenden auf, bis zum 5. November 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– zu bezahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet.

I.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2019 reichten die Beschwerdeführenden ein weiteres Beweismittel ein (Bescheinigung des Todes von E._____, ausgestellt in F._____ am 5. Juli 2019). Sie erklärten, bei dem in der Beschwerde vom 8. Oktober 2019 genannten Todestag (...) handle es sich um einen Tippfehler. Wie sich der Todesbescheinigung entnehmen lasse, sei E._____ am (...) gestorben; dieses Datum hätten sie auch in ihrem Schreiben vom 27. September respektive 1. Oktober 2019 genannt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

2.2 Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften und nicht die Aufnahme neuer respektive vor der Flucht noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer

längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

3.2 Vorliegend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn C._____ durch das Abstammungsgutachten vom 26. August 2019 ausgewiesen. Hingegen hat der DNA-Test ergeben, dass die Beschwerdeführerin – entgegen der gegenüber den Schweiz Behörden seit 2011 behaupteten Mutterschaft – nicht die leibliche Mutter von C._____ ist. Besonders stossend am Verhalten der Beschwerdeführenden ist die Tatsache, dass sie sogar noch nach der am 10. April 2019 erfolgten Aufforderung zur Vorlage eines DNA-Gutachtens wider besseres Wissen, unter Vorlage einer offensichtlich gefälschten Taufurkunde vom (...), behaupteten, C._____ sei ihr gemeinsamer Sohn (vgl. vorinstanzliche Akten B16 und B17 [Schreiben der Beschwerdeführenden vom 24. April 2019 {Beilage: Taufurkunde vom (...) mit falscher Angabe der Mutterschaft} und 24. Juli 2019]). Selbst nach Vorliegen der Testergebnisse vom 26. August 2019 legten sie die wahren Verwandtschaftsverhältnisse dem SEM gegenüber nicht dar; das Abstammungsgutachten ging kommentarlos beim SEM ein. Stichhaltige Belege, dass es sich bei der nun auf Beschwerdeebene genannten Person E._____ tatsächlich um die leibliche Mutter von C._____ handelt, liegen nicht vor. In der Taufurkunde vom (...) und dem Schulausweis von 2018 wird nicht E._____, sondern die Beschwerdeführerin als Mutter von C._____ aufgeführt. Die am 25. Oktober 2019 eingereichte Todesbescheinigung vom 5. Juli 2019 vermag – unabhängig von der Frage der Authentizität des Dokuments – die Mutterschaft von E._____ nicht zu belegen, ergeben sich daraus doch keinerlei Hinweise auf allfällige Nachkommen. Letztlich kann die Frage der Mutterschaft respektive des Tods der leiblichen Mutter von C._____ aber angesichts der nachfolgenden Ausführungen offengelassen werden.

3.3 Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge bestand zwischen ihm und der Kindsmutter keine Partnerschaft und er wohnte auch nicht in derselben Ortschaft wie die Kindsmutter und sein Sohn (G._____), sondern zusammen mit der Beschwerdeführerin in H._____. Bis zu seiner Ausreise aus Eritrea im (...) 2006 habe er den am (...) geborenen C._____ nur zwei oder drei Mal kurz gesehen. Im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers kann daher,

selbst wenn die Kindsmutter tatsächlich verstorben sein sollte und die (Verwandte) sich ab 2006 um C._____ gekümmert haben sollte, nicht von einem tatsächlich bestehenden Familienleben – der unabdingbaren Voraussetzung für eine asylrechtliche Familienzusammenführung – zwischen dem Vater und dem Kleinkind gesprochen werden. Im Übrigen ist selbst bei Bejahung einer sich damals im Aufbau befindenden Vater-Sohn-Beziehung davon auszugehen, dass diese während sehr langer Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft geführt wurde. Im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea im (...) 2006 war C._____ noch nicht einmal (...) alt. An die zwei bis drei kurzen Besuche seines Vaters dürfte er sich kaum erinnern können. Mittlerweile ist er (...) alt und hat seinen Vater während der prägenden Jahre der Kindheit nie persönlich gesehen. Auch wenn der Beschwerdeführer sich über die Jahre hinweg um telefonischen Kontakt bemüht haben mag, kann aufgrund der Aktenlage nicht die Rede davon sein, dass er die hauptsächliche Bezugsperson seines Sohnes ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Beschwerdeführerin, hat sie doch laut ihren Angaben in ihrem Asylverfahren nach dem Fortgang des Beschwerdeführers 2006 bis Ende 2010 bei ihren Eltern in H._____ gelebt und nur die kurze Zeit von Januar bis anfangs September 2011 im Haus der Mutter des Beschwerdeführers in G._____ verbracht (vgl. C3 S. 4 und C11 S. 5 F45). Die zentrale Bezugsperson von C._____ sei die (Verwandte) gewesen. Aufgrund der Aktenlage erscheint es zwar glaubhaft, dass sich C._____ gegenwärtig in Äthiopien befindet, aber es ist nicht ersichtlich, dass und weshalb ihm eine Rückkehr nach Eritrea nicht möglich wäre. Bei dem Einwand in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Oktober 2019, die Betreuungssituation wäre bei einer Rückkehr C._____ nach Eritrea aufgrund einer altersbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustands der (Verwandten) nicht gesichert, handelt es sich um eine unbelegte Behauptung. Zudem ist davon auszugehen, dass C._____ noch über weitere Verwandte in Eritrea verfügt; so habe er laut der Beschwerdeführerin während des Schulbesuchs bei einem Onkel väterlicherseits in F._____ gewohnt (vgl. C11 S. 3 F22 ff. und S. 11 F128). Im Übrigen könnte es C._____ vor wesentliche Integrationsprobleme stellen, wenn er nun als (...)jähriger Junge fern von seinem gewohnten Umfeld in die Schweiz zu seinem Vater, den er abgesehen von zwei oder drei kurzen Besuchen im (...) Altersjahr noch nie persönlich gesehen hat, und zu dem er erst eine Beziehung aufbauen müsste, geholt würde. Auch die Beschwerdeführerin, die sich höchstens wenige Monate im Jahr 2011 im selben Haus in G._____ aufgehalten habe, hat C._____ seit mehr als acht Jahren nicht mehr gesehen. Selbst bei Annahme einer vor der Flucht bestehenden Familiengemeinschaft liegen somit besondere

Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vor, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen.

Die KRK vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieses Übereinkommen weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zur KRK vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392 und 124 II 361 E. 3b S. 367). Bei einer Rückkehr nach Eritrea wäre C._____ angesichts der dort lebenden Verwandtschaft nicht auf sich allein gestellt, so dass nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass im Verfahren vor den Asylbehörden weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-5588/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.2, D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 5.3 und D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1). Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf einen Aufenthalt des Sohnes des Beschwerdeführers in der Schweiz wäre im Rahmen eines ausländerrechtlichen Familiennachzugsverfahrens zu beurteilen, in dem wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen wäre. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Oktober 2019 zu Art. 8 EMRK einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

3.4 Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch der Beschwerdeführenden um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von C._____ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, insbesondere zur Situation von C._____ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Gesuch um Nachzug seines Sohnes zu stellen (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.3).

4.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden und das SEM.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Brüscheiler

Susanne Burgherr